

## **Merkblatt Überwurfplanen**

Leider kommt es gelegentlich zu Missverständnissen in Bezug auf im Transportauftrag vereinbartes „Abplanen der Ladung“ bzw. „Abdecken mit Überwurfplanen“.

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Verantwortlichkeiten zu klären, um Schadensansprüchen und unnötigen Diskussionen im Zuge der Verladung vor zu beugen.

Es handelt sich hierbei nicht etwa um spezielle Beförderungsbedingung der **Contrans Logistik GmbH**, die einzelnen Punkte ergeben sich vielmehr aus den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, die in diesem Sinne in ganz Europa gelten und aus diesem Grund sind diese Punkte auch nicht verhandelbar.

### **Rechtliches:**

Grundsätzlich gilt: Der Versender hat die Ware so zu konstruieren, zu verpacken und zu verladen, dass sie den Anforderungen des Transportes stand hält („beförderungsgerechte Verladung“).

Dazu gehört natürlich auch eine Verpackung, die es erlaubt, die Ware, falls dies zum Beispiel wegen ihrer Abmessungen erforderlich ist, auf offenen LKW zu verladen.

Manchmal ist die Verpackung (z.B. in Kisten) technisch nicht möglich, oder mit enormem Aufwand und Kosten verbunden - in diesen Fällen stellt die Verwendung von Überwurfplanen eine Möglichkeit dar, das Risiko von Nässeschäden zumindest zu reduzieren.

**Diese Überwurfplanen stellt Contrans Logistik GmbH gern in zu verabredender Anzahl und Qualität gegen vereinbartes Entgelt zur Verfügung.**

**Dies ändert jedoch nichts an der Verantwortlichkeit des Versenders – durch die Beistellung der Überwurfplanen tritt die Contrans Logistik GmbH nicht in die Versender Verantwortlichkeit ein und übernimmt nicht, die damit verbundenen Haftungsrisiken.**

Um diese Risiken auf die Contrans Logistik GmbH zu übertragen, müsste ggfls. ein offizieller Verpackungsauftrag erteilt werden. Diese Leistung bieten wir

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) neuester Fassung, Diese beschränken in Ziff. 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf EUR 5,- /kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. –ereignis auf EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. oder 2 SZR/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist. Ziff. 27 ADSp gilt nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 Montrealer Übereinkommen. Für Schwergutaufträge gelten ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK 1998) Stand 18.05.1999“, die auf unserer Homepage [www.contrans-logistik.com](http://www.contrans-logistik.com) zum Download bereit stehen oder eingesehen werden können. Die Speditionsversicherung haben wir bei Oskar Schunck AG & Co. KG gezeichnet.  
Ust-Id. Nr. DE 172744998 · Steuer-Nr. 316-5715-0359

gern gesondert an – es wird jedoch dabei nicht auf Überwurfplanen zurückgegriffen und die Verpackung findet nicht im Zuge der Beladung durch den Kraftfahrer statt, sondern bereits im Vorfeld durch ein entspr. geschultes Team.

Nur in diesem Fall wäre die **Contrans Logistik GmbH** verantwortlich für die beförderungsgerechte Verpackung der Ware und haftbar für sich aus fehlerhafter oder fehlender Verpackung ergebende Schäden.

Ein Satz im Transportauftrag, wie „die Ladung ist vollständig ab zu planen“, stellt in keinem Fall einen solchen Verpackungsauftrag dar.

### **Organisatorisches:**

Aus oben genanntem ergeben sich folgende praktische Anforderungen:

- Damit die **Contrans Logistik GmbH**, die Überwurfplanen in ausreichender Größe und Anzahl bereitstellen kann, ist die Angabe der korrekten Abmessungen aller abzudeckenden Frachtstücke bei Auftragserteilung erforderlich.
- Üblicherweise erheben wir für die Bereitstellung der Überwurfplanen eine Gebühr.
- Damit die Überwurfplanen ihren Zweck erfüllen können, dürfen die Frachtstücke keine herausstehenden Teile sowie scharfe Ecken und Kanten aufweisen. Die Plane würde zerreißen und eine zerrissene Plane erfüllt ihren Zweck nicht mehr. Die Reparatur oder Neubeschaffung der beschädigten Überwurfplane wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- Die Überwurfplane hat ein nicht geringes Gewicht und muss obendrein verzurrt werden, damit sie dem Fahrtwind widersteht –das Frachtgut muss folglich so konstruiert sein, dass es dieser Kraftwirkung standhält und nicht etwa Teile abbrechen, oder sich verbiegen. Derartige Schäden gehen nicht zu unseren Lasten.
- **Die Aufbringung der Überwurfplane auf das Frachtgut und das Verzurren ist vom Verladepersonal vorzunehmen. Wenn der Fahrer dabei mithilft, tut er dies gefälligkeitshalber als Erfüllungsgehilfe und somit auf Risiko und Gefahr des Versenders.**
- Das der Kraftfahrer das Abplanen allein vornimmt, ist schlicht unmöglich, denn eine Überwurfplane wiegt je nach Größe zwischen 35 und bis zu 100kg, und es ist dem Fahrer, aufgrund geltender Sicherheitsvorschriften, untersagt,

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) neuester Fassung, Diese beschränken in Ziff. 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf EUR 5,- /kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. –ereignis auf EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 2,0 Mio. oder 2 SZR/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist. Ziff. 27 ADSp gilt nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 Montrealer Übereinkommen. Für Schwergutaufträge gelten ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK 1998) Stand 18.05.1999“, die auf unserer Homepage [www.contrans-logistik.com](http://www.contrans-logistik.com) zum Download bereit stehen oder eingesehen werden können. Die Speditionsversicherung haben wir bei Oskar Schunck AG & Co. KG gezeichnet.

Ust-Id. Nr. DE 172744998 · Steuer-Nr. 316-5715-0359

dass dieser sich dieses Gewicht auf die Schulter lädt, sodann einhändig eine lange Leiter erklimmt, um dann in einer Höhe von womöglich mehr als 4 Metern ungesichert auf einer Ladung, die zur Begehung üblicher Weise nicht geeignet ist, diese Plane unter seinen Füßen aus zu breiten.

- Dies gilt analog für die Entladung – das Abnehmen der Überwurfplane ist Sache des Empfängers und seines Entladepersonals.
- Die Aufbringung der Überwurfplane muss so erfolgen, dass die Zurrpunkte an der Ladung zugänglich bleiben und die Verzurrung außerhalb der Überwurfplane erfolgen kann – der Fahrer muss die Zurrmittel unterwegs kontrollieren und ggfls. nachzurren können ohne die Plane dafür abnehmen zu müssen.
- Die Überwurfplane liegt trotz Verzurrung während der Fahrt nicht statisch auf der Ladung auf, sie „flattert“ immer irgendwo – es kann zu Scheuerstellen und Lackschäden am Frachtgut kommen, für die die **Contrans Logistik GmbH** nicht haftet.

#### **Schlussbemerkung:**

Die Verwendung von Überwurfplanen ist in den seltensten Fällen wirklich sinnvoll und effektiv, denn:

- Nur wenige Frachtstücke sind für den Transport unter Überwurfplane geeignet.
- Das Aufbringen und Entfernen der Überwurfplane verursacht nicht geringen Mehraufwand bei Absender und Empfänger sowie Zusatzkosten für die Bereitstellung der Überwurfplanen.
- Wir schließen daher bei Verwendung von Wurfplanen die Haftung für Nässeschäden und Scheuerstellen aus, denn eine unverpackte Ladung bleibt auch unter der Überwurfplane eine unverpackte Ladung.